

oder die endgültige Einstellung des Verfahrens oder über die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht

Urteil

§241

Entscheidungen durch Urteil

(1) Das Gericht entscheidet durch Urteil, wenn auf Verurteilung, Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder Freispruch erkannt wird.

(2) Gegenstand der Urteilsfindung ist das in der Anklage bezeichnete und vom Eröffnungsbeschluß erfaßte Verhalten des Angeklagten, wie es sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellt.

(3) Das Gericht ist an die Beurteilung, die dem Eröffnungsbeschluß zugrunde liegt, nicht gebunden. Nach einem anderen als dem im Eröffnungsbeschluß genannten Straftatbestand darf der Angeklagte jedoch nur verurteilt werden, wenn er gemäß § 236 Absatz 1 belehrt worden ist

§242

Verurteilung

(1) Erkennt das Gericht auf Verurteilung, müssen sich aus den Urteilsgründen Tatzeit, Tatort, die Beweise, auf denen die Entscheidung beruht, die Bezeichnung des angewandten Strafgesetzes und die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung ergeben. Dazu gehören die Art und Weise der Begehung der Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen, der entstandene Schaden, die Persönlichkeit des Angeklagten, seine Beweggründe, die Art und die Schwere seiner Schuld und sein Verhalten vor und nach der Tat

(2) Im Urteil ist über alle im Zusammenhang mit einer Strafe zulässigen Verpflichtungen, Empfehlungen und Maßnahmen zu entscheiden. Das Gericht kann festlegen, daß die Freiheitsstrafe in Abweichung von den allgemeinen Vollzugsbestimmungen in einem anderen Vollzug durchzuführen ist.

Anmerkungen: 1. Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist geregelt in §§ 12—15 und 18 StVG (Reg.-Nr. 3.).

2. Vgl. auch Ziff. 2.8. der RL des Plenums des OG zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (abgedr. als Anm. nach § 198 StPO).

(3) Im Urteil ist zum Vorbringen des Staatsanwalts, des Angeklagten, des Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers und des gesellschaftlichen Verteidigers Stellung zu nehmen.

(4) Die Gründe des Urteils müssen in ihrer zusammenhängenden Darstellung die ausgesprochene Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit rechtfertigen.

(5) Im Urteil ist über den geltend gemachten Schadenersatzanspruch zu entscheiden. Ist die Entscheidung über dessen Höhe im Strafverfahren unzumutbar, ist die Sache insoweit zur Verhandlung über die Höhe des Anspruchs an das zuständige Gericht zu verweisen. Dieses ist an die Entscheidung über den Grund des Anspruchs gebunden.

Anmerkungen: 1. Vgl. hierzu Ziff. 16. des PrBOG vom 7. 2.1973 zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (NJ 1973 H. 5 Beil. 1/73). Sie lautet:

„16. Inhalt und Aufbau des Urteils müssen den in § 242 StPO enthaltenen Anforderungen in kurzer und prägnanter Form entsprechen. Die Sachverhaltsfeststellungen müssen unter Hervorhebung der Beweismittel die konkreten objektiven und subjektiven Tatstände enthalten, die die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung und ihre inhaltliche Schwere charakterisieren. Feststellungen zur Person sind tatbezogen zu treffen.

Das Urteil ist im Anschluß an die Schlußvorträge noch am gleichen Tage zu beraten, abzusetzen und zu verkünden. Eine Unterbrechung der Hauptverhandlung bis zu drei Tagen zum Zwecke der Vorbereitung der Urteilsverkündung gemäß § 246 Abs. 3 StPO ist nur ausnahmsweise vorzunehmen.“

2. Vgl. auch Ziff. III.2. des PrBOG zu Fragen der Untersuchungshaft (abgedr. als Anm. nach § 246 StPO).

3. Zu § 242 Abs. 5 vgl. ferner Ziff. 3.2. der RL des Plenums des OG vom 14. 9.1978 zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (GBl. I Nr. 34 S. 369). Sie lautet:

„3.2. Die Zivil- bzw. Arbeitsrechtskammer, an die die Sache durch die Strafkammer bzw. den Strafsenat verwiesen worden ist, ist an die im Strafverfahren getroffene rechtskräftige Entscheidung über den Grund des Anspruchs gebunden. Hat die Straf-